



Parkabgabenverordnung

„FEUERWEHRHAUS“

der Gemeinde Reith bei Seefeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Seefeld hat in seiner Sitzung am 22.02.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabengesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. I Nr. 59/2020, folgende Parkabgabenverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt im Bereich des Feuerwehrhauses für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den gekennzeichneten Parkzonen entsprechend dem Lageplan in der Anlage A, welcher als Bestandteil dieser Verordnung gilt, eine Parkabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird wie folgt festgesetzt:

Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr	
pro 1h	€ 1,00
Jedoch höchstens	€ 5,00/1 Tag
	€ 8,00/2 Tage
	€ 10,00/3 Tage
	€ 15,00/4 - 5 Tage

§ 4

Abgabeananspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Reith bei Seefeld im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Reith bei Seefeld, am 27.02.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



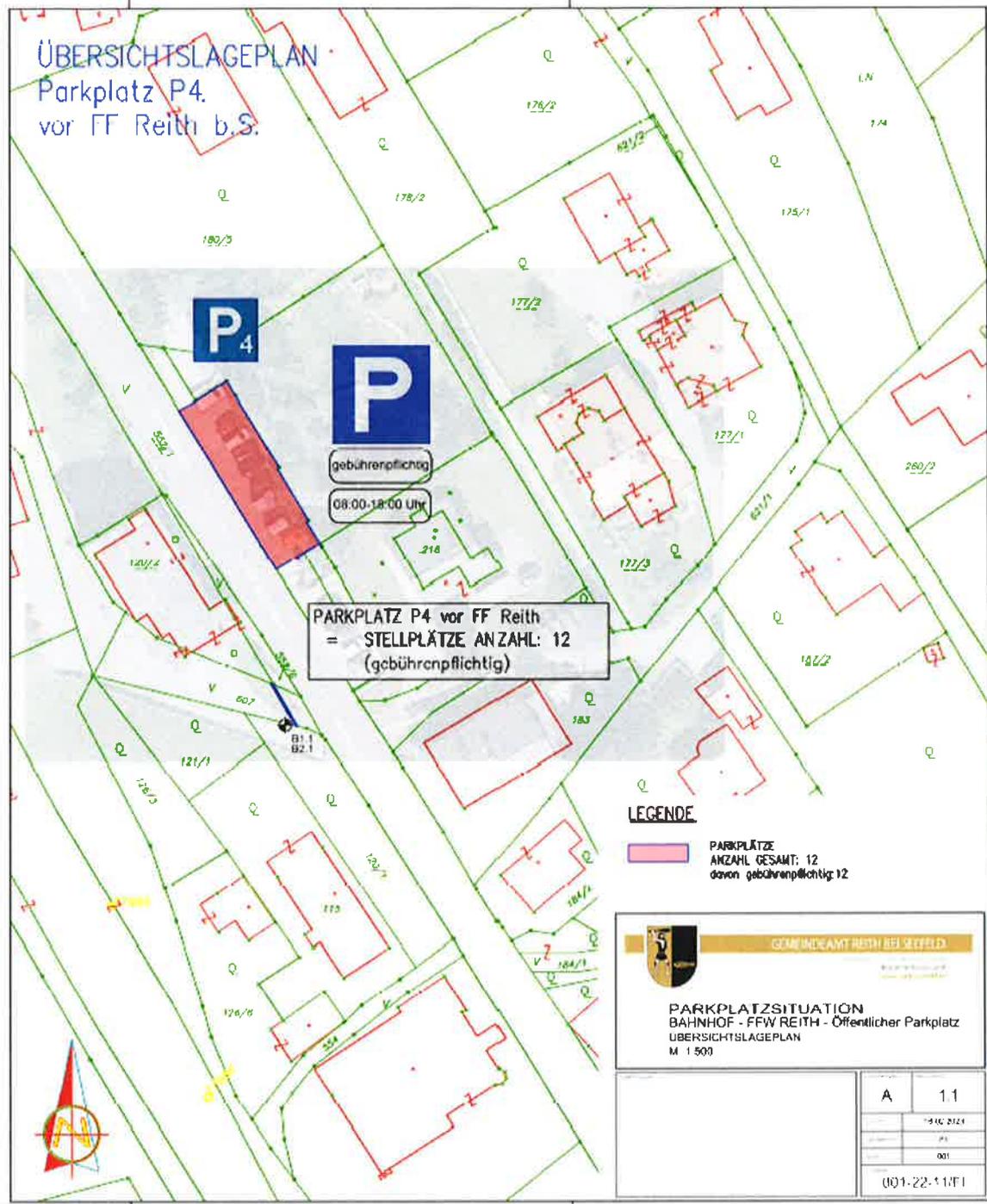
(Mag. Dominik Hiltpolt)

Angeschlagen am: *27.2.2023*

Abzunehmen am: *14.03.2023*

Abgenommen am: *14.03.2023*

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
Parkplatz P4
vor FF Reith b.S.



P₄

P

gebührenpflichtig

08:00-18:00 Uhr

PARKPLATZ P4 vor FF Reith
= STELLPLÄTZE ANZAHL: 12
(gebührenpflichtig)

LEGENDE

PARKPLÄTZE
ANZAHL GESAMT: 12
davon gebührenpflichtig: 12



GEMEINSCHAFT REITH BEI SEEFELD

PARKPLATZSITUATION
BAHNHOF - FFW REITH - Öffentlicher Parkplatz
ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1:500

A	1.1
19.10.2024	
PS	
001	
(01-22-11/F1)	